

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 99 (2002)
Heft: 5

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unbillige Unterst tzungspflicht

Ein Vierteljahrhundert ohne Kontakt zum Sohn

Lehnt ein Sohn  ber zwanzig Jahre lang jeden Kontakt zum Vater ab, kann die Verwandtenunterst tzungspflicht wegen Unbilligkeit aufgehoben werden.

Zu beurteilen hatte das Bundesgericht den Fall eines Vaters, der mit seinem Sohn seit mehr als zwanzig Jahren, von einer einzigen pers nlichen Begegnung abgesehen, keinen Kontakt mehr hatte. Das F rsorgeamt der Stadt St. Gallen leistete dem drogenabh ngigen und nicht mehr arbeitsf higen Sohn Sozialhilfe und klagte in der Folge gegen den Vater auf R ckerstattung eines Teils der geleisteten Unterst tzung sowie auf k nftige Unterhaltszahlungen f r den Sohn.

Das erstinstanzlich zust ndige Bezirksgericht hiess die Klage gut, das Kantonsgericht wies sie jedoch ab mit der Begr ndung, es sei «klar unbillig, einen Vater zu finanziellen Leistungen heranzuziehen, der ohne ersichtliches eigenes Vers umnis seit einem knappen Vierteljahrhundert keinerlei pers nliche Verbindung mit dem Sohn» mehr gehabt habe und aus dessen Leben v llig ausgeschlossen worden sei. Das Gericht berief sich auf Art. 329 Abs. 2 ZGB, wonach der Richter die Unterst tzungspflicht aufheben oder erm ssigen kann, wenn die Heranziehung des Pflichtigen wegen besonderer Umst nde als unbillig erscheint.

Zu den besonderen Umst nden im Sinne dieser Bestimmung ist vor allem das pers nliche Verh ltnis zwischen dem Unterst tzungspflichtigen und

dem Unterst tzungsbed rftigen zu z hlen. Der Richter hat bei der W rdigung der besonderen Umst nde nach Recht und Billigkeit im Sinne von Art. 4 ZGB zu entscheiden, und es steht ihm praxisgem ss ein breiter Ermessensspielraum zu; das Bundesgericht schreitet nur mit grosser Zur ckhaltung ein.

Im vom Bundesgericht nun beurteilten Fall war die Ehe der Eltern des Sohnes geschieden worden, als dieser 2-j hrig war. Danach wuchs das Kind in der Familie der wieder verheirateten Mutter auf und wechselte den Namen. Im Alter von 15 Jahren brach der Sohn bewusst und unbeeinflusst jeden Kontakt zum Vater ab und blieb w hrend fast 25 Jahren bei dieser Haltung.

Unter diesen Umst nden ist aus Sicht des Bundesgerichts die Auffassung des Kantonsgerichts nicht zu beanstanden, es k nne nicht von einer noch irgendwie funktionierenden Familiengemeinschaft gesprochen werden, die Anlass zur Solidarit t unter den Generationen biete, weshalb sich die Heranziehung des Beklagten zu Unterst tzungsleistungen als unbillig erweise. Laut dem Urteil aus Lausanne ginge es zu weit, vom Vater zu verlangen, dass er vermehrt im Leben seines Sohnes h tte pr sent sein m issen. Wie der Beklagte bei der strikten Ablehnung durch den Sohn eine verst rkte Pr senz in dessen Leben h tte bewerkstelligen sollen, bleibe unerfindlich, zumal der Sohn stark in die neue Familie integriert worden war.

Markus Felber
(Urteil 5C.298/2001 vom 21.02.02)